

SPD – Stadtverordnetenfraktion Fulda
Schlossstraße 5 · 36037 Fulda

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann
Stadtschloss
36010 F U L D A

Schlossstraße 5
36037 Fulda
Tel.: 0661/73600
Fax 0661/9016314
Mail: spd-fraktion.fulda@t-online.de

den 26.6.2016

ANTRAG

43

Die SPD-Fraktion beantragt,

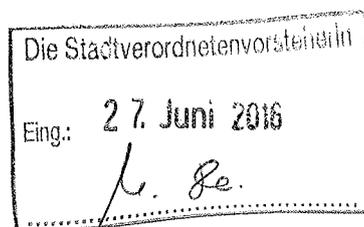
gestaffelte Liegezeiten bei Wahlgräbern einzuführen. Sie sollten ab 15 Jahren variabel bei entsprechender Preisgestaltung gewählt werden können.

Begründung:

Immer mehr Gräber werden nicht mehr gepflegt. Gründe liegen oft im Wegzug, Morbidität oder Versterben von Angehörigen, so dass Gräber verwahrlosen.

Fraktionsvorsitzender
Jonathan Wulff

Berichterstatter
Bernhard Lindner



SPD – Stadtverordnetenfraktion Fulda
Schlossstraße 5 · 36037 Fulda

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann
Stadtschloss
36010 F U L D A

Schlossstraße 5
36037 Fulda
Tel.: 0661/73600
Fax 0661/9016314
Mail: spd-fraktion.fulda@t-online.de

Den 27.6.2016

ANTRAG



Die SPD-Fraktion beantragt,

die Gräber der „Fremdarbeiter/innen“ und anderer ausländischen Kriegsoffer im Bereich des Bauhofes des Zentralfriedhofes sind zu den Gräbern der Opfer des Krätzbachbunkers zu verlegen.

Begründung:

Sowohl „Deutsche“ als auch ausländische „Fremdarbeiter/innen“ waren Opfer der Bombenangriffe 1944/45, insbesondere jene des Krätzbachbunkers. Daher ist nicht einzusehen, dass unterschiedliche Gräberfelder vorhanden sind. Auch auf dem Gedenkstein im hinteren – nahezu versteckten – Bereich des Friedhofbauhofes für ausländischen Opfer findet sich keine textliche Antwort für dieses Gräberfeld. Eine Informationstafel fehlt gänzlich.

Fraktionsvorsitzender
Jonathan Wulf

Berichterstatter
Bernhard Lindner



SPD – Stadtverordnetenfraktion Fulda
Schlossstraße 5 · 36037 Fulda

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann
Stadtschloss
36010 F U L D A

Schlossstraße 5
36037 Fulda
Tel.: 0661/73600
Fax 0661/9016314
Mail: spd-fraktion.fulda@t-online.de

Den 27.6.2016



ANTRAG

Die SPD-Fraktion beantragt,

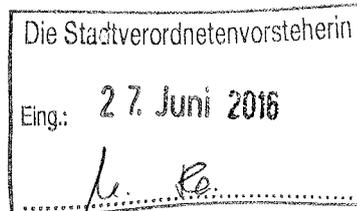
in der Stadtregion gemeinsam mit den angrenzenden Gemeinden einen Bereich als Friedwald auszuweisen.

Begründung:

Veränderte Lebensumstände, wie erhöhte Mobilität, entfernte Wohnsitze oder altersbedingte Behinderungen, machen es Angehörigen Verstorbener zunehmend schwerer, eine angemessene Grabpflege zu organisieren. Auch Bestattungskosten sind Gründe.

Fraktionsvorsitzender
Jonathan Wulff

Berichterstatter
Bernhard Lindner



SPD – Stadtverordnetenfraktion Fulda · Schlosstrasse 5 · 36037 Fulda

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann
Stadtschloss
36010 F U L D A

Schlosstraße 5
36037 Fulda
Tel.: 0661/73600
Fax 0661/9016314
Mail: spd-fraktion.fulda@t-online.de
den 27.6.2016

ANTRAG

46

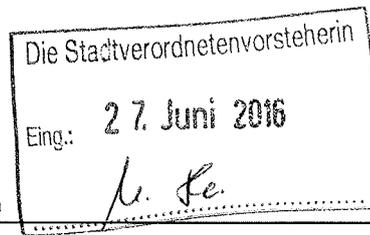
Die Innenhöfe im Gebäude A der Ferdinand-Braun-Schule sind bepflanzt. Eine turnusmäßige Pflege ist nicht ausreichend. Über einen großen Zeitraum des Jahres bietet sich in unschönes Bild.

Die SPD Fraktion beantragt diese Innenhöfe umzugestalten. Ziel sollte ein ganzjähriges gepflegtes Erscheinungsbild sein.

Fraktionsvorsitzender
Jonathan Wulff

Berichterstatter
Peter Jennemann

i.V. Erika Brey



SPD – Stadtverordnetenfraktion Fulda · Schloßstrasse 5 · 36037 Fulda

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann
Stadtschloß
36010 F U L D A

Schloßstraße 5
36037 Fulda
Tel.: 0661/73600
Fax 0661/9016314
Mail: spd-fraktion.fulda@t-online.de
den 27.6.2016



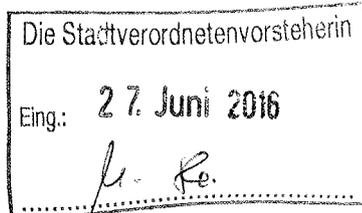
ANTRAG

Die Situation im Eingangsbereich der Ferdinand-Braun-Schule wird durch Sammelcontainer für verschiedene Abfälle veruanstaltet. Gerade die vielen Besucher/innen der Schule bemängeln oft den Anblick. Die Hausmeister der Schule sind stets bemüht, den Bereich sauber zu halten.

Die SPD-Fraktion beantragt die Gesamtsituation gestalterisch zu verbessern.

Fraktionsvorsitzender
Jonathan Wulff

Berichterstatter
Peter Jennemann



SPD – Stadtverordnetenfraktion Fulda · Schloßstraße 5 · 36037 Fulda

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann
Stadtschloß
36010 F U L D A

Schloßstraße 5
36037 Fulda
Tel.: 0661/73600
Fax 0661/9016314
Mail: spd-fraktion.fulda@t-online.de
den 27.6.2016



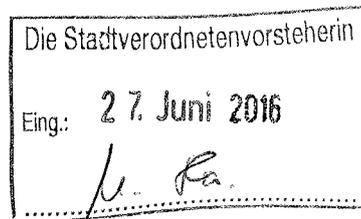
ANTRAG

Die SPD-Fraktion beantragt, zur Verbesserung der Situation für Dauerparker auf der Ochsenwiese sind folgende Überlegungen zu prüfen:

1. Das bestehende Parkhaus Ochsenwiese ist zu vergrößern oder größer zu erneuern,
2. Errichtung eines ein- oder zweigeschossigen Parkdecks entlang der Hanglage zur Magdeburger Straße mit möglicher Anbindung an den neuen Kreisel.

Fraktionsvorsitzender
Jonathan Wulff

Berichterstatter
Bernhard Lindner



SPD – Stadtverordnetenfraktion Fulda
Schlossstraße 5 · 36037 Fulda

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann
Stadtschloss
36010 F U L D A

Schlossstraße 5
36037 Fulda
Tel.: 0661/73600
Fax 0661/9016314
Mail: spd-fraktion.fulda@t-online.de

Fulda, den 27.06.2016

ANTRAG

49

Die SPD-Fraktion beantragt,

Satzungen und Richtlinien der Stadt Fulda einem regelmäßigen Vorschriftencontrolling zu unterziehen, das im Wesentlichen dem Vorbild des Landes Hessen entspricht (siehe: Gemeinsamer Runderlass des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens über das Vorschriftencontrolling des Landes Hessen vom 8. März 2012, StAnz, S. 354).

Begründung:

Das Land Hessen betreibt seit mehreren Jahren ein Vorschriftencontrolling, das die regelmäßige Evaluierung von Vorschriften vorsieht. Hierdurch sollen die Vorschriften insbesondere auf Möglichkeiten des Bürokratieabbaus hin überprüft werden. Hierbei werden Betroffene sowie zuständige staatliche Stellen um eine Einschätzung der Vorschriften und ihrer Auswirkungen gebeten. Dieses Modell hat sich bewährt und wird auch in vielen anderen Bundesländern angewandt.

Ein solches Vorschriftencontrolling wäre auch für die Stadt Fulda von Nutzen, um die Auswirkungen einzelner Satzungen besser einschätzen und gegebenenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Hier sei beispielsweise auf § 5 Abs. 2 Richtlinien zur Satzung der Stadt Fulda über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen verwiesen. Diese Vorschrift sollte einem ansprechenden Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes dienen und sah hierzu ein Verbot von Festzeltgarnituren vor. Sie hat jedoch dazu geführt, dass die Bänke und Tische der Gaststätte "Heimat" am Buttermarkt abgebaut werden mussten, obwohl diese einen hochwertigen Eindruck gemacht haben.

Fraktionsvorsitzender
Jonathan Wulff

Berichterstatter
Jonathan Wulff

HESSISCHE STAATSKANZLEI

271

Gemeinsamer Runderlass des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling

Teil I

Leitfaden für das Vorschriften-Controlling

A. Überprüfung von Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen)

Normprüfstelle im Sinne von §§ 59 Abs. 1, 66 GGO ist die bei der Staatskanzlei eingerichtete Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung (AVV). Diese hat den Auftrag, Gesetz- und Verordnungsentwürfe auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit und Vollzugeignung mit dem Ziel einer Reduzierung von Vorschriften und von Standards zu überprüfen.

I. Begleitende Vorschriftenkontrolle

1. Die Prüfung erfolgt bei allen neuen und zu ändernden Gesetzen und Verordnungen aus dem Gestaltungsbereich der Landesregierung sowie der Fachministerinnen und Fachminister im Zuge der Ressortabstimmung (sog. begleitende Vorschriftenkontrolle). Für die Normprüfstelle ist die Prüfliste zur begleitenden Vorschriftenkontrolle (Anlage 4 zu § 59 Abs. 1 GGO) beizufügen. Soweit es sich um einen Gesetzentwurf oder eine von der Landesregierung zu beschließende Verordnung handelt, ist in der Kabinettsvorlage anzuführen, dass und mit welchem Ergebnis die Prüfung stattgefunden hat.
2. Enthält der Entwurf einer Änderungsvorschrift, der im Rahmen der begleitenden Vorschriftenkontrolle vorgelegt wird, zugleich eine Regelung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Stammvorschrift, ist zugleich eine Evaluierung nach Abschnitt II Nr. 2 vorzunehmen.
3. Kommt Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts und der Normprüfstelle über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit oder Vollzugeignung von Verordnungen der Fachministerinnen oder Fachminister nicht zustande, so hat das Ressort auf Vorschlag der Normprüfstelle das Kabinett mit der Angelegenheit zu befassen. Das Ressort ist in diesem Fall verpflichtet, die Angelegenheit in das Kabinett einzubringen.

II. Überprüfung befristeter Rechtsvorschriften (Retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung)

1. Befristung von Rechtsvorschriften

- a Zur Sicherung einer effektiven Wirksamkeitskontrolle ist in Gesetzentwürfen der Landesregierung und in Verordnungen grundsätzlich eine Befristung von fünf Jahren vorzusehen, soweit sich nicht aus Buchst. b und c etwas anderes ergibt. Die Befristung bezweckt, dass die Vorschriften in diesem Zeitabstand erneut insgesamt auf Notwendigkeit, Vollzugeignung, Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Kostenwirksamkeit überprüft werden.
- b Von der Befristung ausgenommen sind
 - aa Verfassungsnormen,
 - bb Vorschriften auf der Basis von Staatsverträgen und sonstigen Übereinkommen,
 - cc Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen selbst,
 - dd Vorschriften, deren Regelungsinhalt sich durch Zeitablauf erledigt,
 - ee Regelungen über unabhängige Einrichtungen und Gerichte,
 - ff kirchenrechtliche und kirchensteuerrechtliche Regelungen,
 - gg Regelungen im Bereich des öffentlichen Bankenwesens,
 - hh bislang unbefristet geltende Rechtsvorschriften, bei denen in den letzten Jahren keine Notwendigkeit zu inhaltlichen Änderungen bestand,
 - ii Rechtsvorschriften, die lediglich der Errichtung von Behörden oder der Bestimmung von Zuständigkeiten dienen oder die Höhe von Verwaltungskosten bestimmen,
 - jj Rechtsvorschriften, die nur der Umsetzung von Europa- oder Bundesrecht dienen und bei denen in inhaltlicher Hinsicht kein wesentlicher Umsetzungsspielraum des Landes besteht (Grundsatz der 1:1-Umsetzung), und

kk Rechtsvorschriften, die den überkommenen Grundkanon des originären Hessischen Landesrechts bilden und deren Erforderlichkeit unzweifelhaft ist (zum Beispiel Hessische Gemeindeordnung, Hessische Landkreisordnung, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hessische Bauordnung, Hessisches Beamten-gesetz, Hessisches Richter-gesetz, Schulgesetz, Landes-planungsgesetz, Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

- c Einer Befristung von acht Jahren unterliegen
 - aa Rechtsvorschriften, bei denen im Rahmen der letzten Evaluierung kein oder nur geringer Änderungsbedarf festgestellt wurde und die deshalb in die Sammelvorschriften des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften aufgenommen wurden, und
 - bb Rechtsvorschriften, die bei der letzten Entscheidung über die Verlängerung ihrer Geltungsdauer bereits eingehend evaluiert worden sind.
 - d Einer Befristung von fünf Jahren unterliegen
 - aa neue Rechtsvorschriften,
 - bb Rechtsvorschriften mit modellhaftem oder experimentellem Charakter,
 - cc Rechtsvorschriften, bei denen das Land erstmals von Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch macht, die im Rahmen der Föderalismusreform neu hinzugewonnen wurden, und
 - dd alle übrigen Rechtsvorschriften.
 - e Über die Befristung und ihre Dauer ist bei jeder Verlängerung der Geltungsdauer einer Rechtsvorschrift erneut zu entscheiden. Die Normprüfstelle kann hierzu im Rahmen der Überprüfung befristeter Vorschriften Vorschläge machen. Im Dissensfall gilt Nr. 2 Buchst. c. Bei allen Vorschriften hat die Normprüfstelle die Befugnis, im Rahmen der begleitenden Vorschriftenkontrolle Vorschläge zur Änderung der gesamten Vorschrift zu machen.
 - f Als Zeitpunkt des Außerkrafttretens einer Vorschrift ist jeweils der Ablauf des 31. Dezember vorzusehen. Die Befristung ist in der Stammvorschrift vorzunehmen.
 - g Zur Befristung ist im Vorblatt der Kabinettsvorlage unter Buchstabe C Stellung zu nehmen.
 - h Bei der Abteilung R der Staatskanzlei ist eine zentrale Fristenkontrolle eingerichtet. Die Ressorts sind dafür verantwortlich, dass jede Entscheidung über die Aufhebung der Befristung oder die Verlängerung der Geltungsdauer rechtzeitig vorbereitet und befristete Rechtsvorschriften ausreichend evaluiert werden.
- #### 2. Überprüfung befristeter Rechtsvorschriften
- a Alle befristeten Gesetze und Verordnungen werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer durch die Ressorts evaluiert. Die Ressorts schlagen vor, welche Regelungen oder Teile davon verzichtbar sind, welche einer intensiven Folgenabschätzung unterzogen werden sollen und bei welchen Regelungen von einer Evaluation abgesehen werden kann.
 - b Die Ressorts legen die Vorschriften 18 Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer unter Beifügung des Begleitbogens zur Überprüfung befristeter Gesetze (Anlage 5 zu § 59 Abs. 2 GGO) der Normprüfstelle vor. Die Normprüfstelle legt die Prüfkriterien fest und ermittelt den notwendigen Umfang der von den Ressorts durchzuführenden Prüfungen.
 - c Im Dissensfall zwischen Ressort und Normprüfstelle befasst sich auf Vorschlag der Normprüfstelle – auch bei Verordnungen der Fachministerinnen oder Fachminister – das Kabinett mit dem Umfang der Evaluation. Das Ressort ist verpflichtet, die Angelegenheit in das Kabinett einzubringen.
 - d Die Ressorts legen der Normprüfstelle einen Abschlussbericht über die Evaluation vor, in dem dargelegt ist, ob die Vorschrift entfallen kann oder welche Änderungen bei einer Weitergeltung der Vorschrift vorgesehen sind. Die Normprüfstelle nimmt dazu Stellung. Sie kann Nacherhebungen verlangen. Im Dissensfall gilt Buchst. c.
 - e Das für Justiz zuständige Ministerium übernimmt die Federführung für Sammelgesetze und -verordnungen zur Verlängerung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften. Die inhaltliche Vorbereitung und die Vertretung

im Gesetzgebungsverfahren obliegt den inhaltlich zuständigen Fachressorts.

3. Zuständigkeit und Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze

a Alle bis zum Ablauf desselben Jahres befristeten Gesetze, deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen im Übrigen verlängert werden soll, werden zu einem Sammelgesetz zusammengefasst.

aa Die Entwürfe der zur Aufnahme in das Sammelgesetz bestimmten Gesetze und ihre Begründung sind von den jeweils zuständigen Ressorts dem für Justiz zuständigen Ministerium in einem Sammelschreiben **bis zum 31. März** eines Jahres vorzulegen, in dem die Befristung ausläuft. Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Entwürfe in dem Sammelgesetz zusammen.

Die zur Aufnahme in das Sammelgesetz bestimmten Artikelentwürfe, die über die Verlängerung der Geltungsdauer hinaus geändert werden sollen, müssen bereits rechtlich und gesetzestechnisch durch das für Justiz zuständige Ministerium geprüft und gegebenenfalls entsprechend überarbeitet worden sein.

bb Der Entwurf des Sammelgesetzes ist dem Kabinett erst dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Normprüfstelle ihm dem für Justiz zuständigen Ministerium gegenüber freigegeben hat.

b Auslaufende Gesetze, die nicht unter Buchst. a erfasst sind, werden von dem zuständigen Ressort vorbereitet und dem Kabinett als Einzelgesetz zur Beschlussfassung vorgelegt.

c Die Staatskanzlei (Geschäftsstelle der Normprüfstelle) erstellt eine Informationsvorlage für das Kabinett über die Gesetze, die zum Jahresende auslaufen werden. Die Ressorts melden der Staatskanzlei – Geschäftsstelle der Normprüfstelle – **bis zum 30. Juni** eines Jahres, bei welchen Gesetzen keine Verlängerung der Geltungsdauer mehr beabsichtigt ist. Diese Meldung sollte vorzugsweise durch eine entsprechende Eintragung in dem Feld „Bemerkungen“ des Zentralregisters zur Fristenkontrolle (eFrist) erfolgen.

d In allen Fällen führt das zuständige Ressort die gesetzlich vorgeschriebenen oder für zweckmäßig gehaltenen Beteiligungen vor der Vorlage des Artikelentwurfs an das für Justiz zuständige Ministerium durch. Das Verfahren zur Evaluierung befristeter Rechtsvorschriften nach Nr. 2 und die §§ 38 und 56 GGO bleiben unberührt.

4. Zuständigkeit und Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Verordnungen

a Alle bis zum Ablauf desselben Jahres befristeten Verordnungen der Landesregierung, deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen im Übrigen verlängert werden soll, werden zu einer Sammelverordnung zusammengefasst.

aa Die Entwürfe der zur Aufnahme in die Sammelverordnung bestimmten Verordnungen und ihre Begründung sind von den jeweils zuständigen Ressorts dem für Justiz zuständigen Ministerium in einem Sammelschreiben **bis zum 31. August** des Jahres vorzulegen, in dem die Befristung ausläuft. Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Entwürfe in der Sammelverordnung zusammen. Die zur Aufnahme in die Sammelverordnung bestimmten Artikelentwürfe, die über die Verlängerung der Geltungsdauer hinaus geändert werden sollen, müssen bereits rechtlich und gesetzestechnisch durch das für Justiz zuständige Ministerium geprüft und gegebenenfalls entsprechend überarbeitet worden sein.

bb Der Entwurf der Sammelverordnung ist dem Kabinett erst dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Normprüfstelle ihn dem für Justiz zuständigen Ministerium gegenüber freigegeben hat.

b Verordnungen der Landesregierung, bei denen Änderungsbedarf über die bloße Verlängerung hinaus besteht, werden von dem zuständigen Ressort vorbereitet und dem Kabinett als Einzelverordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

c Über die Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Verordnungen, die von den Ministerinnen oder Ministern erlassen worden sind, entscheiden diese in eigener Zuständigkeit. Sie berichten dem Kabinett jeweils **zum 30. September** eines Jahres über das Veranlasste.

d Eine Ministerverordnung, die mit einer Regierungsverordnung zu einer gemeinsamen Verordnung verbunden ist und deren Geltungsdauer ohne oder nur mit geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, wird in die Sammelverordnung aufgenommen.

e Soll die Geltungsdauer einer Regierungsverordnung nicht verlängert werden, ist auch darüber eine Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

f In allen Fällen führt das zuständige Ressort die gesetzlichen oder für zweckmäßig gehaltenen Beteiligungen vor der Vorlage des Artikelentwurfs an das für Justiz zuständige Ministerium durch und stellt, soweit erforderlich, das Einvernehmen oder Benehmen mit Dritten her. Das Verfahren zur Evaluierung befristeter Rechtsvorschriften nach Nr. 2 und die §§ 38, 56, 66 und 68 GGO bleiben unberührt.

B. Überprüfung von Verwaltungsvorschriften

I. Begleitende Vorschriftenkontrolle

Für die Überprüfung aller neuen und zu ändernden veröffentlichten und unveröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister, der Staatskanzlei und der Ministerien gilt Teil A Abschnitt I entsprechend. Verwaltungsvorschriften in diesem Sinne sind alle generell-abstrakten Anordnungen gegenüber nachgeordneten Behörden. Einzelfallbezogene Regelungen sind somit nicht erfasst.

II. Überprüfung befristeter Verwaltungsvorschriften

1. Grundsatz der Erlassbereinigung

a Die der Erlassbereinigung unterliegenden Verwaltungsvorschriften treten fünf Jahre nach Ablauf des Jahres ihres Erlasses außer Kraft. Für die Berechnung der Frist ist auf das Datum der Unterschrift abzustellen. Werden lediglich Teile von Verwaltungsvorschriften geändert, bleibt die Änderung ohne Einfluss auf den Lauf der Frist.

b Der Erlassbereinigung unterliegen alle Verwaltungsvorschriften im Sinne von Teil B Abschnitt I. Ausgenommen sind:

aa Verwaltungsvorschriften, die folgende Sachgebiete betreffen:

- (1) politische Befreiung,
- (2) Wiedergutmachung,
- (3) Lastenausgleich,
- (4) Kriegsschäden einschließlich Kriegsopferversorgung,
- (5) Kriegsgefangenenentschädigung und Häftlingshilfe,
- (6) Vertriebenen- und Flüchtlingswesen,
- (7) Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131),
- (8) Steuern,
- (9) Verfassungsschutz,
- (10) Die Verschlusssachenanweisung und alle Verwaltungsvorschriften, die der Verschlusssachenanweisung unterliegen oder auf ihr beruhen;

bb folgende Verwaltungsvorschriften aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945:

- (1) Arbeitsschichtenregelung des Reichsarbeitsministers vom 11. Januar 1939 (RABl. III S. 8),
- (2) Belastung von Reichsheimstätten vom 16. Oktober 1939 (RABl. S. 505),

cc Verwaltungsvorschriften, die allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des Art. 85 Abs. 2 GG (Bundesauftragsverwaltung) ersetzen.

c Verwaltungsvorschriften,

aa deren einheitlicher Erlass von Bund und Ländern oder zwischen den Ländern vereinbart wurde,

bb deren Neuveröffentlichung wegen ihres Umfangs nicht zweckmäßig ist,

können im Benehmen zwischen der erlassenden Stelle und dem Ministerium des Innern und für Sport (Erlassbereinigungsreferat) durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle neu in Kraft gesetzt werden.

d Die Veröffentlichung von Änderungen von Verwaltungsvorschriften im Sinne von Buchst. c Doppelbuchst. aa, die auch in einer amtlichen Handausgabe publiziert sind, kann durch einen Hinweis auf den Erlass der Änderungsvorschrift und die Einarbeitung in der amtlichen Handausgabe ersetzt werden. In dem Hinweis sind der Zeitpunkt der Änderung und die Bezugsquelle der Handausgabe anzuführen.

2. Überprüfung befristeter Verwaltungsvorschriften

a Sämtliche Verwaltungsvorschriften nach Abschnitt II Nr. 1 Buchst. a sind vor ihrem erneuten Erlass der Normprüfstelle unter Beifügung des Begleitbogens zur Überprüfung befristeter Vorschriften (Anlage 5 zu § 59 Abs. 2 GGO) zuzuleiten.

Diese überprüft die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit und Vollzugseignung der Verwaltungsvorschrift mit dem Ziel einer Reduzierung von Vorschriften und von Standards. Dies gilt auch für Verwaltungsvorschriften, die unter Hinweis auf ihre Fundstelle nach Abschnitt II Nr. 1 Buchst. c neu in Kraft gesetzt werden sollen, mit Ausnahme der Verwaltungsvorschriften nach Abschnitt II Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa, die von der Normprüfstelle bereits geprüft wurden.

- b Kommt Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts und der Normprüfstelle über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit oder Vollzugseignung von Verwaltungsvorschriften nicht zustande, so hat das Ressort auf Vorschlag der Normprüfstelle das Kabinett mit der Angelegenheit zu befassen. Das Ressort ist in diesem Fall verpflichtet, die Angelegenheit in das Kabinett einzubringen.

III. Überarbeitung und Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften

1. Bei der Überarbeitung von Verwaltungsvorschriften ist Folgendes zu beachten:
 - a Änderungen sollen aus sich heraus verständlich sein. Bei umfangreichen und wiederholten Änderungen soll die Verwaltungsvorschrift neu gefasst werden. Dabei ist auf inhaltliche Änderungen in geeigneter Form, zum Beispiel durch seitliche senkrechte Striche, Unterstreichung oder im Text hinzuweisen.
 - b Überholte Verwaltungsvorschriften sind am Schluss der aufhebenden Verwaltungsvorschrift ausdrücklich aufzuheben.
2. Verwaltungsvorschriften, die nicht von der Erlassbereinigung ausgenommen sind, sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in einem anderen hessischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für Verwaltungsvorschriften, deren Veröffentlichung bei Anlegung eines strengen Maßstabs wegen ihres Inhalts nicht zweckmäßig ist.

IV. Gültigkeitsverzeichnis

Die Fundstellen der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften werden in einem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“ und wird jährlich neu vom Ministerium des Innern und für Sport herausgegeben.

C. Evaluierung hessischer Förderprogramme

Werden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften neu erlassen, die ein oder mehrere Förderprogramme betreffen, ist der Normprüfstelle zugleich der Begleitbogen zur Bewertung hessischer Förderprogramme nach dem Kabinettschluss vom 12. Juli 2004 (Anlage) zuzuleiten. Dies gilt auch bei der Änderung oder der Verlängerung der Geltungsdauer von derartigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften. Sofern das Förderprogramm bereits im Rahmen der Evaluierung hessischer Förderprogramme geprüft wurde, genügt die Aktualisierung und Fortschreibung der Finanz- und Wirkungszahlen in der Zusammenstellung der Ergebnisse der Evaluierung hessischer Förderprogramme.

Die Normprüfstelle prüft die Wirksamkeit der Förderung in der Praxis. Dabei werden insbesondere auch Möglichkeiten der Bündelung, Straffung und Vereinfachung sowie der Verbesserung der Zielgenauigkeit der Förderprogramme geprüft.

Förderprogramme in diesem Sinne sind alle freiwilligen Leistungen des Landes sowie solche gesetzlichen Fördertatbestände, die der Verwaltung bei der Vergabe ein Ermessen eröffnen. Von der Evaluierung ausgenommen sind lediglich solche Fördermaßnahmen,

- a deren Programmdauer sich lediglich auf ein Jahr bezieht,
- b deren Fördervolumen 5.000 Euro nicht übersteigt,
- c die ausschließlich von der Europäischen Union finanziert werden.

Teil II

Aufhebung bisheriger Vorschriften

1. Durch Kabinettschluss vom 21. Juni 2010 wurden die Kabinettschlüsse vom 6. Juli 1999, 7. August 2001, 16. Oktober 2001 und 7. Mai 2007 aufgehoben.

2. Der Gemeinsame Runderlass des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 24. August 2010 (StAnz. S. 2066) wird aufgehoben.

Teil III

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 8. März 2012

Hessische Staatskanzlei
K 11 a – DER 02/0566
– Gült.-Verz. 300 –

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

Hessisches Ministerium der Finanzen

**Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa**

Hessisches Kultusministerium

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Hessisches Sozialministerium

StAnz. 13/2012 S. 354

272

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

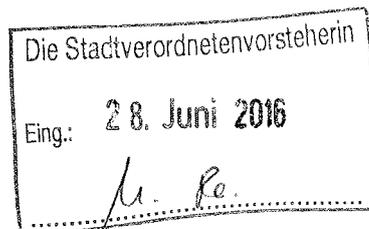
Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse	Urkundendatum:
Professor Dr. Klaus Reichert, Frankfurt am Main	30.10.2011
Verdienstkreuz am Bande	
Bernhard Brehl, Mörfelden-Walldorf	19.12.2011
Dr. Gernot Busch, Neu-Isenburg	13.08.2011
Heinrich Haupt, Bad Zwesten	13.08.2011
Dr. Dieter Hausmann, Glashütten	25.11.2011
Rita Hoffmann, Bruchköbel	25.11.2011
Bettina Kratz, Bad Homburg v. d. Höhe	15.12.2011
Hans Walter Menke, Hofgeismar	21.11.2011
Bernd Meuser, Elsoff	30.10.2011
Dieter Schetat, Wiesbaden	25.11.2011
Helmut Schmidt, Darmstadt	25.11.2011
Manfred Rossa, Eschborn	19.12.2011
Liesel Thurn, Riedstadt	25.11.2011
Friedrich Wiesemann, Waldeck	30.10.2011
Verdienstmedaille	
Monika Diederich, Fritzlar	21.11.2011
Oscar Müller, Wehrheim	27.11.2010
Rainer Nemnich, Rotenburg a. d. Fulda	21.11.2011
Emil Schmidt, Weilrod	16.05.2011
Edith Volkwein, Mühlheim am Main	27.11.2010

Wiesbaden, 8. März 2012

Der Hessische Ministerpräsident
PV 2.1 – PRO 04.

StAnz. 13/2012 S. 356



FDP Stadtverordnetenfraktion · Anton-Schmitt-Str. 10 · 36039 Fulda
Stadt Fulda - Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Margarete Hartmann
Schlossstr. 1
36037 Fulda

50

per FAX: 0661 102 2056

Antrag

Fulda, 27. Juni 2016

Freie Demokratische Partei
Stadtverordnetenfraktion Fulda
Anton-Schmitt-Str. 10
36039 Fulda

T: 0170 810 3173
F: 03222 377 87 21

fraktion@fdp-fulda.de
www.fdp-fulda.de

Michael Grosch
Fraktionsvorsitzender

Sparkasse Fulda
IBAN: DE14 5305 0180
0000 0531 12
BIC: HELADEF1FDS

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,
die FDP-Stadtverordnetenfraktion Fulda beantragt:

Die Stadt Fulda setzt sich dafür ein, dass

1. die Parkplätze vor dem Bahnhof (oben) so ausgebaut werden, dass dort mehr als drei Fahrzeuge halten können;
2. die Widmung der zwei Behindertenparkplätze vor dem Bahnhof überdacht wird;
3. die Haltemöglichkeiten hinter dem Bahnhof so umgestaltet werden, dass dort mehr Fahrzeuge als derzeit Platz finden.

Begründung:

Die Möglichkeit für PKW Personen am Bahnhof herauszulassen oder bei der Abholung auf die zu warten ist sehr eingeschränkt, der Bedarf jedoch vorhanden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Grosch
Fraktionsvorsitzender



FDP Stadtverordnetenfraktion · Anton-Schmitt-Str. 10 · 36039 Fulda
Stadt Fulda - Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Margarete Hartmann
Schlossstr. 1
36037 Fulda

57

per FAX: 0661 102 2056

Antrag

Fulda, 27. Juni 2016

Freie Demokratische Partei
Stadtverordnetenfraktion Fulda
Anton-Schmitt-Str. 10
36039 Fulda

T: 0170 810 3173
F: 03222 377 87 21

fraktion@fdp-fulda.de
www.fdp-fulda.de

Michael Grosch
Fraktionsvorsitzender

Sparkasse Fulda
IBAN: DE14 5305 0180
0000 0531 12
BIC: HELADEF1FDS

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

die FDP-Stadtverordnetenfraktion Fulda beantragt:

Die Planungen zur Sanierung des Sportpark Johannisau wird um folgende Leistung erweitert:

Das Stadion wird für die Tauglichkeit zu Open Air Veranstaltungen ausgebaut.

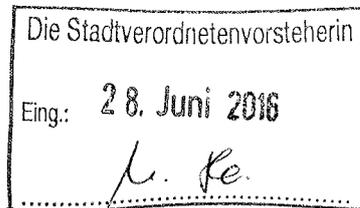
Begründung:

Das Stadion der Stadt Fulda eignet sich wegen seiner Lage am Rand der Stadt, den ausreichenden Parkplätzen und den sicheren Zugängen gut für Open Air Veranstaltungen. Dafür können im Rahmen der Sanierung des Stadions Vorkehrungen getroffen werden, die den Aufbau einer Bühnenanlage und von Bodenbelägen ermöglichen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

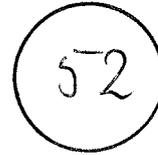

Michael Grosch
Fraktionsvorsitzender



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtverordnetenfraktion Fulda

info@gruene-fulda.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Heiko Wingefeld
Schloßstraße 1
36037 Fulda



28.06.2016

Antrag
SVV 11.07.2016

ÖPNV-Nutzung RhönEnergie-Challenge

Die Grüne Stadtverordnetenfraktion beantragt:

Die Anmeldebescheinigung für die RhönEnergie-Challenge gilt am Veranstaltungstag zugleich als Busticket. Diese Regelung wird mit dem RMV verhandelt.

Begründung:

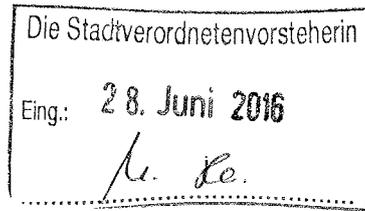
Dass Eintrittskarten von Großveranstaltungen zugleich auch als ÖPNV-Ticket für Hin- und Rückfahrt gelten können, ist im RMV-Gebiet möglich.

Einige positive Auswirkungen:

- Autoverkehr – insbesondere auch Parksuchverkehr – wird reduziert
- Es ist eine sinnvolle Marketingmaßnahme für den ÖPNV
- Diese Maßnahme wird ein Baustein im kommunalen Klimaschutzprogramm

Knut Heiland

Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung Fulda
Fraktionsvorsitzende
karin.masche@fulda-vogelsberg.de
www.stadtfraktion.fuldawiki.de
36037 Fulda
Schlossstraße 5

Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda Stadtfraktion Schlossstraße 5 36037 Fulda

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann
Stadtschloss
Schlossstraße 1
36037 Fulda



28.06.2016

Antrag
SVV 11.07.2016

Prognosen Altersarmut

Das ostthessische Bündnis gegen Altersarmut hat eine Studie des Zentrums Gesellschaft und Nachhaltigkeit der Hochschule Fulda zur Entwicklung von Altersarmut in der Region vorgelegt.

Die Fraktion „Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda“ beantragt, dass diese Studie im Sozialausschuss der Stadt Fulda in Kooperation mit den Wissenschaftlern und Auftraggebern vorgestellt und die lokal bezogenen Ergebnisse diskutiert und bewertet werden.

Karin Masche, Fraktionsvorsitzende

Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda

Die Stadtverordnetenvorsteherin
Eing.: 28. Juni 2016
<i>M. Se.</i>

Stadtfraktion Fulda
Schlossstraße 5
36037 Fulda

Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda • Stadtfraktion • Schlossstraße 5 • 36037 Fulda

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann
Stadtschloss
Schlossstraße 1
36037 Fulda

54

28.06.2016

Antrag SVV 11.07.2016

Gestaltungssatzung ergänzen

Die Fraktion Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda beantragt:

Die Gestaltungssatzung der Stadt Fulda (Örtliche Satzung der Stadt Fulda über die Gestaltung im Städtebau, von Freiräumen, baulicher Anlagen und über Werbeanlagen) wird ergänzt, damit künftig verhindert werden kann, komplette Häuser zu verhüllen.

Begründung:

Die das Stadtbild verschandelnden Verhüllungen der Gebäude Buttermarkt 9 und Friedrichstraße 26 verdeutlichen, dass ein Instrument fehlt, dies zu verhindern.



Ute Riebold

Stadtfraktion - Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda